



Dieses Dokument wird laufend aktualisiert.

Stand: 02.07.2020, 11 Uhr. Änderungen im Vergleich zur vorigen Version sind **gelb** hinterlegt. Geänderte Kapitel werden im Inhaltsverzeichnis ebenfalls **gelb** markiert.

Sehr geehrte Mandanten,

wir alle sind von den Einschränkungen durch den Corona-Virus betroffen.

Wir wollen auch in dieser Krise eine wichtige Unterstützung für Sie sein. Bitte scheuen Sie sich also nicht, wenn Sie Unterstützung benötigen, Ihren zuständigen Steuerberater/Expert Comptable zu kontaktieren, wenn Sie Schwierigkeiten in Ihrem Unternehmen erkennen.

Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten bislang von der luxemburgischen Regierung beschlossenen Sofortmaßnahmen aufgeführt, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie einzudämmen.

Eine Komplettübersicht der aktuellen Maßnahmen bzw. Auswirkungen des Virus auf luxemburgische Unternehmen finden Sie [hier](#) auf der Webseite der Regierung. Dort werden unter anderem auch arbeitsrechtliche Fragen geklärt bzw. anschaulich dargestellt.

Viele der unten genannten Soforthilfen bzw. Maßnahmen sind sehr unscharf formuliert, so dass bei speziellen Fällen unklar sein kann, ob Ihr Unternehmen bspw. für Kurzarbeit oder die Soforthilfe in Frage kommt. Hierfür hat die Regierung eine allgemeine Hotline (Tel. Nr. 8002 8080) und auch eine Kurzarbeits-Hotline (Tel. Nr. 8002 9191) eingerichtet. Nutzen Sie gerne diese Möglichkeiten, sich zu informieren.

Inhaltsverzeichnis der Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen

A. Luxemburgische „Exit“-Strategie	2
B. „Neistart Lëtzebuerg“	2
C. Wichtige Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen.....	2
I. Kurzarbeit	3
II. Soforthilfe für kleine Unternehmen und Selbständige mit Niederlassungsgenehmigung	7
III. Soforthilfen für Selbständige in Höhe von 2.500 EUR bis 4.000 EUR	9
IV. Rückzahlbarer Vorschuss auf Personal- und Mietkosten sowie Einkünfte Selbständiger	11
V. Stundung von Steuer- und Beitragszahlungen	13
VI. „Anti-Krisen-Sonderfinanzierung“ der SNCI	14
VII. Übernahme der Investitionskosten bei Einführung von Telearbeit, bei Produktionsumstellung sowie Beihilfe zur Forschung und Entwicklung	14
VIII. Weitere Einzelmaßnahmen zur Unterstützung von Firmen	15
D. Wichtige Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Selbständige und insbesondere Grenzgänger:	17
I. Kinderbetreuung durch Arbeitnehmer (Sonderurlaub aus familiären Gründen).....	17
II. Sonderurlaub zur Betreuung erwachsener Personen mit Einschränkungen sowie älterer Menschen	18
III. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Folgen der Homeoffice-Arbeit.....	18



A. Luxemburgische „Exit“-Strategie

Schrittweise Öffnung von Unternehmen

Seit dem 27.05.2020 dürfen wieder fast alle Unternehmen öffnen; die Ausnahmen und die für gewisse Branchen geltenden Schutzmaßnahmen finden Sie im konsolidierten Reglement [hier](#).

So gilt im Gaststättenbereich beispielsweise ein Mindestabstand von 1,5 Metern; falls dies nicht möglich ist, sind die Kunden durch Plexiglasscheiben o.ä. zu trennen. Die Zahl der Personen, die nicht unter demselben Dach wohnen, ist auf 4 Personen pro Tisch begrenzt. Das Tragen einer Schutzmaske ist obligatorisch, außer am Tisch.

Generell – und branchenübergreifend – gilt: Das Tragen von Schutzmasken im privaten und beruflichen Kontext ist verpflichtend, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen hiervon gelten für Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Hygienische Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Mit dem Reglement vom 17.04.2020 ([hier](#)) wurden die hygienischen Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern während der Exit-Strategie konkretisiert; diese gelten auch gerade während der weitgehenden Öffnung der meisten Unternehmen.

Grundsätzlich sind die Arbeitgeber dazu aufgerufen, Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter während der Corona-Pandemie zu ergreifen und diese Maßnahmen regelmäßig auf Angemessenheit zu überprüfen.

Dies beinhaltet auch, die Zahl der Mitarbeiter möglichst zu begrenzen, die während der Arbeit in Kontakt mit dem Coronavirus kommen könnten und allen sonstigen Mitarbeitern Zugang zu Schutzausrüstung und angemessenen hygienischen Maßnahmen zu gewähren (Wasserzugang, Seife, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel, etc.). Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel anzuwenden. Über die getroffenen Maßnahmen ist die Personalvertretung (falls vorhanden) regelmäßig zu unterrichten. Einzelheiten zu den sanktionsbewährten Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer finden Sie im Reglement ([hier](#)) und [hier](#).

Das luxemburgische Gesundheitsministerium hat [hier](#) außerdem notwendige Hygienemaßnahmen nach Branchen sortiert dargestellt. Auf den Seiten der STM ([hier](#)) und der FDA ([hier](#)) werden Hygienemaßnahmen für Handwerksunternehmen und einzelne Handwerkszweige übersichtlich dargestellt.

B. „Neistart Lëtzebuerg“

Unter dem Titel „Neistart Lëtzebuerg“ hat die luxemburgische Regierung am 20. Mai ein Maßnahmenpaket vorgestellt, das eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung begünstigen soll, indem vor allem besonders betroffene Branchen (HORECA, Kultur, etc.) unterstützt werden.

Sobald die Einzelmaßnahmen durch Gesetz bzw. Reglement verabschiedet worden sind, informieren wir Sie über die genaue Ausgestaltung. [Hier](#) und [hier](#) können Sie bereits einen ersten Einblick in die Maßnahmen erhalten.

C. Wichtige Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen

[Hier](#) ist eine kurze und übersichtliche Zusammenstellung aller beschlossenen Maßnahmen für Unternehmen im Rahmen des sog. Stabilisierungspaketes der Regierung abrufbar.

**I. Kurzarbeit**

Ab Juli bis einschließlich Dezember 2020 wird die Kurzarbeit nur noch unter verschärften Bedingungen gewährt. Die Voraussetzungen der neuen „Kurzarbeit im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Erholung“ finden Sie untenstehend sowie [hier](#) und [hier](#).

Folgende Hotlines helfen Ihnen bei spezifischeren Fragen zur Kurzarbeit gerne weiter:

Bei Fragen zu den Anträgen auf Kurzarbeit: Wirtschaftsministerium Tel. 8002 9191
Bei Fragen zur Abrechnung und Rückerstattung: ADEM Tel. 247-88000

Kurzarbeit im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Erholung

Die bisher geltende „Kurzarbeit aufgrund höherer Gewalt (Corona-Pandemie)“ läuft Ende Juni aus; ab Juli bis einschließlich Dezember 2020 gilt ein neues Beantragungsverfahren für Unternehmen, die von der Corona-Pandemie betroffen sind. Ab Juli stehen vier verschiedene Kurzarbeitsszenarien für betroffene Unternehmen zur Verfügung:

Branche	Industrieunternehmen	Sonstige Unternehmen (nicht: Industrie, Hotel- und Gastgewerbe, Tourismus und Veranstaltungen, Finanz- oder Versicherungssektor)	Hotel- und Gastgewerbe sowie Tourismus und Veranstaltungen		Unternehmen jedweder Branche wenn Entlassungen vorgenommen werden
				Entlassungen > 25% der Belegschaft	
Unterstützungsmaßnahme	Konjunkturbedingte Kurzarbeit	Vereinfachter Zugang zu strukturell bedingter Kurzarbeit			Strukturell bedingte Kurzarbeit
Kündigungsverbot?	Ja, keine Entlassung während der Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen erlaubt	Ja, keine Entlassung während der Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen erlaubt	Nein, max. 25% der Arbeitnehmer (verglichen mit Gesamtbelegschaft zum 30. Juni 2020) können aus wirtschaftlichen Gründen bis 31. Dezember 2020 entlassen werden		./.
Voraussetzung der Gewährung von Kurzarbeit	./.	Maximalanzahl der Mitarbeiter in Kurzarbeit verglichen mit Gesamtbelegschaft zum 30.06.2020: Juli und August: 25% Sept./Oktober: 20% Nov./Dezember:15%	Vorrangige Wiedereinstellung der entlassenen Arbeitnehmer bei späteren Wiedereinstellungen		Aufstellung von Umstrukturierungsplänen: Sanierungsplan (< 15 AN), Plan zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung (> 15 AN)
Antragstellung	Antrag: hier Erklärung des Betriebsrats: hier Erklärung jedes Arbeitnehmers (wenn Betriebsrat fehlt): hier Einführungsgesetz: Link folgt in Kürze				

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Neue Einreichungsfristen: Anträge für Juli sind bis zum 26. Juni (einschließlich), Anträge ab August sind bis zum 12. des Vormonats (also für August bis zum 12. Juli (usw.)) zu stellen; die monatliche Einreichung ist weiterhin verpflichtend.



- Obergrenze der Zahl der Arbeitnehmer, die in Kurzarbeit geschickt werden können: Unternehmen dürfen in Bezug zu der am 30. Juni 2020 erfassten Gesamtbelegschaft nur in folgendem Umfang Mitarbeiter in Kurzarbeit setzen:

Für die Monate Juli und August	25%
Für die Monate September und Oktober	20%
Für die Monate November und Dezember	15%

Hiervon ausgenommen sind Industrieunternehmen, Unternehmen aus besonders gefährdeten Branchen (Hotel- und Gastgewerbe, Tourismus, Veranstaltungsbranche) sowie Unternehmen aus der Finanz- und Versicherungsbranche.

- Einschränkung des Geltungsbereichs: Die neue Kurzarbeit gilt nicht mehr für Auszubildende, Praktikanten oder Arbeitnehmer innerhalb der Kündigungsfrist.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Zur Neustrukturierung der Kurzarbeit gibt es noch viele offene Fragen; sobald sich hierzu Neuigkeiten ergeben bzw. die neuen Möglichkeiten der Kurzarbeit gesetzlich verankert sind, werden wir Sie hierüber in diesem Newsletter informieren.

Zum Erhalt von Kurzarbeitergeld berechtigter Personenkreis

- **Arbeitnehmer**, mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag, die arbeitsfähig und jünger als 68 Jahre alt sind und keine Altersrente, keine vorgezogene Altersrente und keine Invaliditätsrente erhalten, die normalerweise an einem Arbeitsplatz auf luxemburgischen Gebiet beschäftigt sind und die als Arbeitnehmer bei den luxemburgischen Sozialversicherungsträgern versichert sind (Art. L. 511-10 Nr. 3 Code du Travail).
 - Somit können **Gesellschafter-Geschäftsführer, die bei der CCSS als Selbständige versichert sind** (bspw. Inhaber der Handelsermächtigung mit mehr als 25% Beteiligung) für sich selbst keine Kurzarbeit anmelden.
 - **Gesellschafter-Geschäftsführer, die bei der CCSS als Arbeitnehmer versichert sind**, sollten aber anspruchsberechtigt sein.

Die Arbeitsverträge müssen bis zum Eintreten des Zeitpunkts höherer Gewalt (Corona-Virus) bereits abgeschlossen worden sein. Wann dieser Zeitpunkt eingetreten ist, ist unklar. Unseres Wissens nach werden alle Verträge, die vor dem 16.03.2020 unterzeichnet worden sind, als begünstigt angesehen.

Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen erhalten Kurzarbeitergeld lediglich für die im Vertrag erwähnte Vertragsdauer. Wird der Vertrag verlängert oder werden neue befristete Verträge während der Kurzarbeit abgeschlossen, berechtigen diese nicht zum Erhalt von Kurzarbeitergeld. Nur dann, wenn man dem befristeten Arbeitsvertrag unmittelbar ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, kann der Arbeitnehmer weiterhin Kurzarbeitergeld erhalten.

- **Selbständigen** ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld aktuell nicht möglich
- **Zeitarbeitnehmer** sind ausgeschlossen; ein Anspruch soll jedoch für das Zeitarbeitsunternehmen selbst bestehen.
- **Privathaushalte, die Arbeitnehmer beschäftigen (Reinigungskräfte etc.)** seien aktuell nicht zum Erhalt von Kurzarbeitergeld berechtigt
- Das Wirtschaftsministerium weist in diesem Zusammenhang noch darauf hin, dass Arbeitnehmer, die Telearbeit leisten, **krankgeschrieben** sind oder den **Sonderurlaub aus familiären Gründen** in Anspruch nehmen, während dieses Zeitraums nicht für die Gewährung von Kurzarbeitergeld in Frage kommen. Nach einer Krankschreibung oder nach der Inanspruchnahme des Sonderurlaubs kann Kurzarbeit in Anspruch genommen werden (siehe [hier](#)).



Bei einer Arbeitsunfähigkeit während der Kurzarbeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das Krankengeld (100% seines Gehalts); das Krankengeld geht somit dem Kurzarbeitergeld (80%) vor (siehe [hier](#)).

Grundsätzlich hat Kurzarbeit aber Vorrang vor dem Sonderurlaub aus familiären Gründen. Der von der Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer ist von der Arbeit freigestellt, sodass er sich um die Betreuung unterhaltsberechtigter Kinder kümmern kann. In diesem Zuge entfällt die Möglichkeit, Sonderurlaub aus familiären Gründen zu beantragen (siehe [hier](#)).

Höhe des Kurzarbeitergeldes

Arbeitnehmer in Kurzarbeit erhalten 80% des Bruttogehalts für Zeiten, in denen keine Tätigkeiten erfolgt sind; für geleistete Stunden werden weiterhin 100% des Bruttogehalts ausgezahlt. Für die nicht geleisteten Stunden (Kurzarbeit, 80% des Bruttolohns) übernimmt der Beschäftigungsfonds dann die vom Arbeitgeber ausgezahlten 80% des normalen Gehalts (aber max. 250% des sozialen Mindestlohns für nicht-qualifizierte Arbeitnehmer, also max. 5.354,98 EUR). Nach Aussage der ADEM gilt diese Berechnungsmethodik auch für die Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, d.h. der Arbeitgeber hat 80% des normalen Gehalts, aber max. 250% des sozialen Mindestlohns (max. 5.354,98 EUR) an den Arbeitnehmer auszuzahlen (siehe Frage 13 [hier](#)), sodass es seitens des Arbeitgebers zu keiner finanziellen Mehrbelastung für nicht geleistete Stunden kommen dürfte.

Das Kurzarbeitergeld beläuft sich mindestens auf den sozialen Mindestlohn für nicht-qualifizierte Arbeitnehmer, mithin 2.141,99 EUR.

Fällt ein Feiertag in die Zeit der Kurzarbeit, gelten folgende Regeln:

- Unternehmen, die aufgrund eines Regierungsbeschlusses ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen und deren Mitarbeiterschaft komplett in Kurzarbeit sind, zahlen den Mitarbeitern für den Feiertag Kurzarbeitergeld (80% des Bruttostundenlohns, 80% Erstattung vom Beschäftigungsfonds)
- Unternehmen, die während der Krise weiterarbeiten und in denen daher nur ein Teil der Mitarbeiterschaft in Kurzarbeit ist, zahlen
 - Mitarbeitern, die am Tag vor und am Tag nach dem Feiertag in Kurzarbeit sind, für den gesetzlichen Feiertag Kurzarbeitergeld (80% des Bruttostundenlohns, 80% Erstattung vom Beschäftigungsfonds)
 - Allen sonstigen Mitarbeitern normalen Arbeitslohn für den Feiertag (100% des Bruttostundenlohns, keine Erstattung).

Hinsichtlich der Berechnungsmethodik gibt es [hier](#) verschiedene Beispiele.

Beantragungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels LuxTrust oder elektronischem Personalausweis (eID) über den Online-Assistenten ([hier](#)) und ist monatlich über diesen Assistenten zu erneuern. Anträge per Post o.ä. sind nicht mehr zulässig und werden nicht bearbeitet. Hilfestellungen zur Anmeldung bei Guichet über LuxTrust oder eID finden Sie [hier](#).

Sollten Sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen Sie bei Ihrer Bank ein „Relevé d'Identité Bancaire“ (RIB), eine Bestätigung des Kontoinhabers und der Bankverbindung, beantragen, da dieses RIB mitgesandt werden muss. Das RIB ist bei vielen luxemburgischen Banken u.a. direkt im Online-Banking abrufbar.

Erstattungsverfahren

Wird der Antrag auf Kurzarbeit angenommen, erhalten Unternehmen bislang Vorschüsse auf der Grundlage der geschätzten Zahl der Mitarbeiter, die nicht der Lage sind, ihre Tätigkeit wie gewohnt auszuüben. Nur Unternehmen, die seit dem 11. Mai ihre Tätigkeit nicht wieder aufnehmen durften, erhalten weiterhin Vorauszahlungen für Juni und folgende Monate. Alle anderen Unternehmen erhalten die Erstattung erst nach Einreichung der Abrechnung nach Ende des Monats Juni.



Grundlage zur Berechnung des Vorschusses sind sog. Vollzeitäquivalente (VZÄ), nicht die in Kurzarbeit sich befindlichen Arbeitnehmer (sog. headcount); bei der Beantragung ist die monatliche Gesamtzahl von Kurzarbeitsstunden zu schätzen, durch 173 zu teilen und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

Beispiel: 6 Arbeitnehmer (Vollzeit) und 4 Arbeitnehmer (50% Teilzeit) werden voraussichtlich 10 Tage in Kurzarbeit sein (6 Arbeitnehmer x 10 Tage x 8 Stunden + 4 Arbeitnehmer x 10 Tage x 4 Stunden =) 640 Stunden / 173 = 3,69 VZÄ → Im Antrag sind somit 4 VZÄ anzugeben.

Die Vorschüsse sollen Liquiditätsengpässe vermeiden; übersteigen die Vorschüsse allerdings die tatsächlichen Kurzarbeitergeldzahlungen an die Mitarbeiter, ist die Differenz auf der Basis der monatlich zu erstellenden detaillierten Abrechnung (tatsächlich angefallene Stunden und vom Staat geschuldete Beträge) zurückzuerstatten. Das Antragsformular, das zur Erstellung der detaillierten Abrechnung am Monatsende genutzt werden muss, ist [hier](#) abrufbar. Mit der Abrechnung ist eine ehrenwörtliche Erklärung des Arbeitgebers ([hier](#)) über die Einhaltung der Bedingungen des Kurzarbeitergelds einzureichen. Betroffene Arbeitgeber werden rechtzeitig per eMail oder Brief seitens der ADEM an die Abgabe der Abrechnung erinnert (Abgabe über LuxTrust/eID notwendig). Wird die Abrechnung nicht (fristgerecht, d. h. innerhalb von drei Monaten nach Nutzung der Kurzarbeit (bspw. Kurzarbeit für März, Abrechnung bis spätestens 30.06.)) übermittelt, ist der komplette Vorschuss zurückzuzahlen.

Die Abrechnung ist auch dann zu übermitteln, wenn ein Vorschuss gezahlt wurde, aber für den betreffenden Monat keine Mitarbeiter in Kurzarbeit waren.

Im Nachgang der Krise sollen alle Kurzarbeitergeldanträge geprüft werden; daher sollte ein Antrag nicht leichtfertig, sondern erst nach Prüfung aller Kriterien bzw. Voraussetzungen gestellt werden. Die ADEM erhält Zugriff auf die Sozialversicherungsdaten der CCSS, um die Bearbeitung der Anträge zu beschleunigen und etwaige Ungereimtheiten schneller aufdecken zu können. Kurzarbeitergeld, das auf Grundlage falscher Angaben an das Unternehmen gezahlt wurde, ist zu erstatten; dies gilt auch dann, wenn das Kurzarbeitergeld nicht an Arbeitnehmer weitergeleitet wird bzw. für andere Zwecke als für die Zahlung von Gehältern genutzt wird. In diesen Fällen kann eine Geldbuße zwischen 251 und 5.000 EUR festgesetzt werden; strafrechtliche Konsequenzen können folgen. Weitere Einzelheiten zu möglichen Sanktionen finden Sie [hier](#).

Weitere Einzelheiten zur Kurzarbeit finden Sie [hier](#), [hier](#), [hier](#) und [hier](#).

II. Soforthilfe für kleine Unternehmen und Selbständige mit Niederlassungsgenehmigung

Am 24.04.2020 wurde die Systematik der Soforthilfen für kleine Unternehmen und Selbständige mit Niederlassungsgenehmigungen umfassend umstrukturiert und neue Soforthilfen eingeführt. Zur Einordnung der komplexen Neuregelungen haben wir Ihnen die wichtigsten Soforthilfen und deren Anspruchsvoraussetzungen in nachfolgender vereinfachten Übersicht ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt.

	Ursprüngliche Soforthilfe	Zusätzliche Soforthilfe	Erhöhte Soforthilfe
Betrag	5.000 EUR	5.000 EUR	12.500 EUR
	Voraussetzungen		
	Niederlassungsgenehmigung für handwerkliche oder kommerzielle Tätigkeit vom Mittelstandsministerium (vor dem 18.03.2020 ausgestellt)		
Größenmerkmale*	Weniger als 10 Arbeitnehmer UND maximal 2 Mio. EUR Jahresnettoumsatz <u>oder</u> Bilanzsumme („Kleinstunternehmen“)	Zwischen 10 und 20 Arbeitnehmer UND maximal 4 Mio. EUR Jahresnettoumsatz („Kleinunternehmen“)	
Mindestjahresnettoumsatz	15.000 EUR		
Beeinträchtigung aufgrund Corona**	Schließung aufgrund der Art. 2-3 des Reglements vom 18.03.2020 (hier) notwendig (Antrag hier) ODER	Schließung aufgrund des Reglements vom 18.03.2020 (hier) <u>und</u> bis zum 24.04. weiterhin geschlossen (1) ODER	
	Keine Schließung aufgrund des Reglements vom 18.03. notwendig, aber Umsatzrückgang von mind. 50% im Zeitraum zwischen dem 15. April und dem 15. Mai 2020 (Antrag hier).	Schließung wurde aufgrund des Reglements vom 18.03. angeordnet, ist bis zum 24.04. aber nicht mehr erforderlich gewesen, <u>und</u> Umsatzrückgang von mind. 50% im Zeitraum zwischen dem 15.04.-15.05.2020	unter (1) genannten Voraussetzungen treffen nicht zu (d.h. entweder keine Schließung notwendig oder Wiedereröffnung möglich), <u>und</u> Umsatzrückgang von mind. 50% im Zeitraum zwischen dem 15.04.-15.05.2020
Steuerfreiheit	Ja		
Antragstellung	Anträge siehe oben über Luxtrust, „Relevé d'Identité Bancaire“ (RIB) notwendig	Hier über Luxtrust, „Relevé d'Identité Bancaire“ (RIB) notwendig	Hier über Luxtrust, „Relevé d'Identité Bancaire“ (RIB) notwendig
Weiterführende Informationen	Guichet: hier/hier Reglement: hier Factsheet: hier	Guichet: hier Reglement: hier Factsheet: hier	Guichet: hier Reglement: hier Factsheet: hier
Gesetzliche Regelung	hier		



*** Anmerkungen zur Einhaltung der Größenmerkmale:**

Referenzzeitraum ist die letzte abgeschlossene Buchhaltungsperiode bzw. Wirtschaftsjahr. Überschreitet ein Unternehmen in zwei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren die o.g. Grenzen, gilt es nicht mehr als Kleinunternehmen. Bei neu gegründeten Unternehmen ohne abgeschlossenes Wirtschaftsjahr soll auf eine vernünftige Schätzung für das aktuelle Wirtschaftsjahr zurückgegriffen werden.

Angestellte sind Arbeitnehmer, Gesellschaftergeschäftsführer, Inhaber-Geschäftsführer und Familienangehörige, die regelmäßig im Unternehmen mitarbeiten und finanzielle Vorteile hierdurch vom Unternehmen erhalten. Lehrlinge, Azubis oder Studenten zählen nicht als Angestellte. Auch Personen, die sich in Mutter- oder Vaterschaftsurlaub befinden, werden nicht mitgezählt.

Vollzeitäquivalente sind die Anzahl der Personen, die in Vollzeit im Lauf des Jahres für das Unternehmen tätig waren. Arbeiten Personen in Teilzeit oder als Saisonarbeiter, werden diese anteilig in Vollzeitäquivalenten berücksichtigt (eine 50% Stelle wird somit mit 0,5 VZÄ berücksichtigt, 5 50%-Stellen wären somit 2,5 VZÄ).

Weitere Informationen zur Frage, inwiefern es sich um ein begünstigtes Kleinunternehmen handelt, finden Sie im Anhang I der entsprechenden EU-Richtlinie [hier](#).

Größenkriterien Umsatzerlöse/Bilanzsumme: Die Reglements zur ursprünglichen und erhöhten Soforthilfe von je 5.000 EUR sehen vor, dass die Unternehmen unter 2 Mio. EUR Umsatzerlösen oder Bilanzsumme liegen müssen, um in den Genuss der Soforthilfen zu kommen. Guichet.lu sieht die Voraussetzungen allerdings nur dann als erfüllt an, wenn das Unternehmen unter 2 Mio. EUR Umsatzerlöse und Bilanzsumme liegt. Wir halten Sie auf dem Laufenden, sobald diese Unklarheiten beseitigt werden.

**** Anmerkungen zu den Beeinträchtigungen aufgrund von Corona:**

Der Umsatzverlust ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Umsatz im Zeitraum zwischen dem 15. April und 15. Mai 2020 zum durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2019 oder bei Unternehmen, die nach dem 15. April 2019 (!) gegründet wurden, zum durchschnittlichen Monatsumsatz seit dem Gründungsdatum und dem 14. April 2020.

Betrachtungszeitraum: In den elektronischen Anträgen wird abgefragt, inwieweit das Unternehmen vom 15.03. bis 15.04. aufgrund des Reglements vom 18.03.2020 schließen musste bzw. ab dem 15.04. wieder öffnen durfte. Aus den jeweiligen Reglements zu den Soforthilfen ist allerdings der Zeitraum vom 18.03. bis 24.04. herauszulesen. Wir halten Sie auf dem Laufenden, sobald diese Unklarheiten beseitigt werden.

Sollten alle o.g. Voraussetzungen für mehrere Unternehmen eines Antragstellers vorliegen, darf er die Soforthilfe dennoch nur für ein Unternehmen beantragen (Kumulierungsverbot).

Von den Soforthilfen ausgeschlossen sind

- Unternehmen, die gegen die von der Regierung beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 (Schließung bestimmter Unternehmen durch Reglement Grand-Ducal vom 18.03.2020) verstoßen haben und dahingehend sanktioniert wurden, bzw. die mindestens zweimal wegen Verstoßes gegen Bestimmungen zum Verbot der illegalen Beschäftigung oder gegen Bestimmungen zum Verbot der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne legalen Aufenthalt verurteilt worden sind
- Unternehmen, die den Branchen Fischerei und Aquakultur, Produktion, Herstellung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte angehören (unter bestimmten Voraussetzungen)

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die **Beihilfe zu Unrecht gewährt** wurde, ist diese inklusive Verzugszinsen zurückzuzahlen; die Beantragung der Beihilfe aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben ist straffbewehrt (Art. 496 Code penal).

**III. Soforthilfen für Selbständige in Höhe von 2.500 EUR bis 4.000 EUR**

Selbständige, die ihre Tätigkeit aufgrund des Reglements vom 18.03.2020 zwar nicht einstellen mussten, aber dennoch finanzielle Einbußen durch die Corona-Maßnahmen erleiden, können nicht rückzahlbare Soforthilfen zwischen 2.500 EUR und 4.000 EUR erhalten.

Mit dem Reglement vom 06.05.2020 ([hier](#)) bzw. dem Gesetz vom 20.06.2020 ([hier](#)) wurden neue Soforthilfen zwischen 3.000 und 4.000 EUR eingeführt, die, verglichen mit der ursprünglichen Soforthilfe, einen breiteren Anwendungsbereich haben.

Im Gesundheitssektor tätige Selbständige sind aber weiterhin von Soforthilfen (auch von dieser) ausgenommen.

	Ursprüngliche Soforthilfe	Neue Soforthilfe
Betrag	2.500 EUR	3.000 – 4.000 EUR
	Voraussetzungen	
Selbständigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Personen, die<ul style="list-style-type: none">○ im eigenen Namen eine berufliche Tätigkeit ausüben, ein Mitglied der Handwerks- oder Handelskammer ist, oder auf eine sonstige Weise eine intellektuelle, nicht gewerbliche Aktivität ausüben, <u>oder</u>○ mehr als fünfundzwanzig Prozent der Anteile an einer SNC, einer SCS oder S.à r.l. halten, die Mitglied der Handwerks- oder Handelskammer ist oder auf eine sonstige Weise eine intellektuelle, nicht gewerbliche Tätigkeit zum Gegenstand hat, und Inhaber einer Niederlassungsgenehmigung sind, <u>oder</u>○ Geschäftsführer, Komplementär oder Vertreter, die mit der täglichen Geschäftsführung einer SA, einer SCA oder einer Genossenschaft (soc. coop.) beauftragt sind, die eine intellektuelle, nicht gewerbliche Tätigkeit zum Gegenstand hat, und Inhaber einer Niederlassungsgenehmigung sind○ in der Assistance Parentale tätig sind (unter den Bedingungen des Reglements (hier), Art. 1 Abs. 3) (nur bei ursprünglicher Soforthilfe)▪ die bereits vor dem 15. März 2020 tätig waren▪ die über die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen für die ausgeübte Tätigkeit verfügen▪ deren Berufseinkommen, das als Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge für das Jahr 2019 gedient hat, gegebenenfalls erhöht um die von einem Rentenversicherungsträger gezahlten Renten, den Betrag des Zweieinhalbfachen des sozialen Mindestlohns nicht überschreitet (5.354,98 EUR) und die Hälfte des sozialen Mindestlohns (1.070,99 EUR) nicht unterschreitet.▪ die vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehen.	
	▪ die weniger als zehn Personen beschäftigen	./.
Keine ausgeschlossene Personengruppe	Ausgeschlossen sind Personen, die <ul style="list-style-type: none">▪ im Gesundheitssektor arbeiten (Ärzte, Betreuer, Altenpfleger, medizinisch-technische Assistenten, Krankenschwestern, Anästhesie- und Reanimationsschwestern, Kinderkrankenschwestern, psychiatrische Krankenschwestern, Masseur, Hebammen, Sozialarbeiter, Ernährungswissenschaftler, Ergotherapeuten, diplomierte Krankenschwestern, Labor-techniker, Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten, Orthoptisten, Heilpä-	



	<p>dagoge, Mitarbeiter in der psychomotorischen Rehabilitation)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in den Bereichen Fischerei, Aquakultur, der Primärproduktion und der Weiterverarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind ▪ unabhängige professionelle Künstler und Gelegenheitsunterhalter sind, die unter das geänderte Gesetz vom 19. Dezember 2014 fallen; ▪ die in den letzten vier Jahren mindestens zweimal wegen Verstoßes gegen Bestimmungen zum Verbot der illegalen Beschäftigung oder gegen Bestimmungen zum Verbot der Beschäftigung von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen verurteilt worden sind für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum des Urteils. 									
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In bestimmten Bereichen der Finanz- und Versicherungsbranche tätig sind inklusive Versicherungsmakler und -agenten ▪ In Bildungs- und Kinderbetreuungsdiensten und Kleinkinderkrippen, die als Anbieter von Dienstleistungsgutscheinen im Sinne des geänderten Gesetzes vom 4. Juli 2008 über die Jugend anerkannt sind, tätig sind 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In bestimmten Bereichen der Finanz- und Versicherungsbranche tätig sind exklusive Versicherungsmakler- und agenten <p style="text-align: center;">./.</p>								
Betrag	2.500 EUR	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Soforthilfe</th> <th>Monatsdurchschnittseinkommen 2019</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.000 EUR</td> <td>1.070,99 – 3.212,97 EUR</td> </tr> <tr> <td>3.500 EUR</td> <td>3.212,98 – 4.283,97 EUR</td> </tr> <tr> <td>4.000 EUR</td> <td>4.283,98 – 5.354,98 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Soforthilfe	Monatsdurchschnittseinkommen 2019	3.000 EUR	1.070,99 – 3.212,97 EUR	3.500 EUR	3.212,98 – 4.283,97 EUR	4.000 EUR	4.283,98 – 5.354,98 EUR
Soforthilfe	Monatsdurchschnittseinkommen 2019									
3.000 EUR	1.070,99 – 3.212,97 EUR									
3.500 EUR	3.212,98 – 4.283,97 EUR									
4.000 EUR	4.283,98 – 5.354,98 EUR									
Steuerfreiheit	Ja									
Antragstellung	mittels LuxTrust oder elektronischem Personalausweis (eID) über den Online-Assistenten (hier)	mittels LuxTrust oder elektronischem Personalausweis (eID) über den Online-Assistenten (hier)								
Notwendige Unterlagen bzw. Informationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur luxemburgischen Sozialversicherung (hier beantragbar) ▪ Einen Nachweis über die Beitragsbemessungsgrundlage 2019, gegebenenfalls zusammen mit einer Rentenbescheinigung für das Jahr 2019, um das Unterschreiten des zweieinhalbfachen sozialen Mindestlohns zu belegen ▪ Kopien der für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlichen Zulassung bzw. Genehmigung (Niederlassungsgenehmigung o.ä.) ▪ Eine Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung ▪ Eine Erklärung über andere de-minimis-Beihilfen, die in den beiden vorangegangenen Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten wurden 									
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zahl der Beschäftigten 	./.								
Kumulation	Nicht kumulierbar mit den Soforthilfen von 5.000 EUR (siehe vorheri-	Kumulierbar mit allen anderen Soforthilfen im Rahmen der Corona-Pandemie								



	ges Kapitel)	
Weiterführende Informationen	Guichet: hier Reglement: hier Factsheet: hier	Guichet: hier Reglement: hier Factsheet: hier

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die **Beihilfen zu Unrecht gewährt** wurde, ist diese inklusive Verzugszinsen zurückzuzahlen; die Beantragung der Beihilfe aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben ist strafbewehrt (Art. 496 Code penal).

IV. Rückzahlbarer Vorschuss auf Personal- und Mietkosten sowie Einkünfte Selbständiger

Kleine und mittelständische Unternehmen, Großunternehmen sowie Selbständige können einen rückzahlbaren Vorschuss in Höhe der förderfähigen Kosten (somit letztlich ein Darlehen) beim Wirtschaftsministerium beantragen.

Berechtigte Unternehmen und Selbständige sind

- in Luxemburg ansässige Unternehmen/Selbständige
- die aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt (bspw. der Corona-Epidemie)
- in vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten befinden,
- bereits vor dem Eintritt des Ereignisses wirtschaftlich tätig waren, und
- in den nachfolgenden Branchen tätig sind:
 - Handel
 - Handwerk
 - Industrie } die eine Niederlassungsgenehmigung besitzen
- Alle Selbständigen, die einen der folgenden (in Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 des lux. Einkommensteuergesetzes genannten) Berufe als Haupttätigkeit unabhängig ausüben:
 - Wissenschaftliche, künstlerische, literarische, lehrende oder pädagogische Tätigkeiten
 - Heilberufe (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Physiotherapeuten, Masseur(e))
 - Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Inkassounternehmen
 - Hausverwalter
 - Buchhalter, Steuerberater,
 - Ingenieure, Architekten
 - Chemiker, Erfinder
 - Berater
 - Journalisten, Fotografen, Dolmetscher und Übersetzer

Nicht zum Erhalt des Vorschusses berechtigte Unternehmen sind

- Unternehmen, die sich bereits vor dem 01.01.2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, d. h. die
 - als S.à r.l. oder SA mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals aufgrund von aufgelaufenen Verlusten verloren haben; hiervon ausgenommen KMU die weniger als 3 Jahre bestehen
 - als SNC oder SCS mehr als die Hälfte der ausgewiesenen Eigenmittel durch aufgelaufene Verluste verloren gegangen sind; hiervon ausgenommen KMU, die weniger als 3 Jahre bestehen
 - sich im Insolvenzverfahren befinden oder insolvenzantragspflichtig sind
 - anderweitige Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben bzw. immer noch einem Umstrukturierungsplan unterliegen
- Unternehmen aus den Branchen Fischerei und Aquakultur, der Primärproduktion landwirtschaftlicher Produkte und unter gewissen Umständen auch der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Produkte
- Unternehmen, die in den letzten vier Jahren mindestens zweimal wegen Verstoßes gegen Bestimmungen zum Verbot der illegalen Beschäftigung oder gegen Bestimmungen zum Ver-

bot der Beschäftigung von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen verurteilt worden sind für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum des Urteils

Förderfähige Kosten sind:

- Die Personalkosten des Unternehmens
- Das Einkommen eines Selbständigen, begrenzt auf das 2,5fache des sozialen Mindestlohns (5.354,98 EUR), wenn der Selbständige der Sozialversicherung angehört
- Die Mietaufwendungen des Unternehmens (maximal 10.000 EUR monatlich)

die in den Zeitraum der Krise (festgelegt durch großherzogliches Reglement, aktuell: 15. März bis 15. Mai 2020) fallen.

Im Rahmen des Programms „Neistart Lëtzebuerg“ wurde das Programm auf den Zeitraum 15. Mai bis 15. September 2020 ausgedehnt, um betroffenen Unternehmen weitere Liquidität zur Verfügung stellen zu können ([hier](#)).

Grundlage zur Bemessung der Kosten ist der Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres oder falls dieser noch nicht vorliegt, die verfügbaren Finanzdaten (bspw. betriebswirtschaftliche Auswertungen o.ä.) oder im Falle von nicht bilanzierenden Unternehmen auch die letzte Steuererklärung.

Die Beihilfe beträgt **50% der förderfähigen Kosten**, maximal werden 500.000 EUR ausgezahlt.

Beispiel:

Kosten pro Monat	laut Jahresabschluss	davon förderfähig
Personalkosten	25.000 EUR	25.000 EUR
Gehalt Gesellschafter-Geschäftsführer (SV-angehörig)	7.000 EUR	5.354,98 EUR
Miete	12.000 EUR	10.000 EUR
Summe förderfähige Kosten		40.354,98 EUR

Von den förderfähigen Kosten in Höhe von 40.354,98 EUR werden maximal 50% als Vorschuss gezahlt.

Die **Beantragung** des Vorschusses kann mittels eines Online-Antrags ([hier](#)) oder auch per Post (Antrag [hier](#)) beim Mittelstandsministerium vor dem 15.08.2020 erfolgen; neben dem Antragsformular sind folgende Dokumente einzureichen:

- Ein Informationsblatt über das Unternehmen (Fact Sheet) mit folgenden Daten:
 - Namen des Unternehmens
 - Darstellung des Zusammenhangs der wirtschaftlichen Lage mit dem Eintreten höherer Gewalt (Corona-Pandemie)
 - Eingruppierung des Unternehmens in die Größenklasse (klein, mittel, groß) gem. Anhang zur EU-Richtlinie 651/2014
 - Die Liste bzw. Berechnung der förderfähigen Kosten (siehe oben)
- Den Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahres
- Einen Sanierungs-/Rettungs-/Entschuldungsplan, der beschreibt
 - inwiefern sich die Corona-Epidemie auf das Unternehmen negativ auswirkt
 - welche finanziellen Schwierigkeiten im Krisenzeitraum zu erwarten sind (Umsatzrückgang, Liquiditätsengpass o.ä.)
 - welche Sanierungsmaßnahmen getroffen werden, um dem Unternehmen aus der Krise zu helfen (Kurzarbeit, SNCI-Darlehen, Privatdarlehen, Stellung von Sicherheiten, etc.)
- Ein Versicherung, dass das Unternehmen nicht wegen des Verstoßes wegen Bestimmungen zum Verbot der illegalen Beschäftigung oder gegen Bestimmungen zum Verbot der Beschäftigung von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen verurteilt worden ist.
- Ein „Relevé d’Identité Bancaire“ (RIB), eine Bestätigung des Kontoinhabers und der Bankverbindung (zu beantragen bei der Hausbank oder teilweise auch im Online-Banking einer luxemburgischen Bank abrufbar)

- Alle sonstigen relevanten Dokumente, die den Antrag stützen könnten

Wird der **Antrag angenommen**, wird die Beihilfe umgehend ausgezahlt.

Die **Rückzahlung des Vorschusses** soll frühestens 12 Monate nach der ersten Auszahlung des Vorschusses beginnen. Das antragstellende Unternehmen kann einen Rückzahlungsplan vorschlagen; der Rückzahlungsplan soll Ende des ersten Halbjahres 2021 vom Staat genehmigt werden. Der Staat behält sich jedoch das Recht vor, eine davon abweichende Rückzahlung zu vereinbaren, basierend auf den tatsächlichen Geschäftszahlen des Unternehmens oder wenn seitens des Unternehmens kein Rückzahlungsplan vorgeschlagen wurde.

Die **Verzinsung des Vorschusses** wird mit 0,5% vorgenommen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die **Beihilfe zu Unrecht gewährt** wurde, ist diese inklusive Verzugszinsen zurückzuzahlen; die Beantragung der Beihilfe aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben ist strafbewehrt (Art. 496 Code penal).

Die bewilligte unternehmensindividuelle Beihilfe wird innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung auf der Transparenzwebseite der Europäischen Kommission ([hier](#)) veröffentlicht.

[Hier](#) finden sich weitere Informationen zum rückzahlbaren Vorschuss und Hilfestellungen zur elektronischen Beantragung über MyGuichet. Das [Factsheet](#) informiert übersichtlich über die Bedingungen des Vorschusses.

V. Stundung von Steuer- und Beitragszahlungen

▪ Antragsabhängige Aussetzung bzw. Stundung von Steuerzahlungen

Unternehmen, die aufgrund von Corona in Liquiditätsschwierigkeiten geraten, können

- die vierteljährlichen Steuervorauszahlungen auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das erste und zweite Quartal 2020 streichen lassen (*modèle annulation avances*) (Antrag [hier](#)) und/oder
- die Zahlungsfrist für bereits veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer nach hinten verschieben lassen („Stundung“; *modèle délai de paiement*) (Antrag [hier](#)). Die Verlängerung der Zahlungsfrist kann für Steuern beantragt werden, die nach dem 29. Februar 2020 fällig werden. Aktuell ist eine viermonatige Verlängerung der Zahlungsfrist vorgesehen; die Stundung erfolgt zinslos.

Anträge auf Stornierung der Vorauszahlungen bzw. Verlängerung der Zahlungsfristen werden von der Steuerverwaltung automatisch akzeptiert. Sie müssen dennoch gestellt werden.

Nicht möglich ist die Stundung von Lohnsteuerzahlungen und die Annullierung der Vorauszahlungen für die Vermögensteuer. Diese Zahlungen sind weiterhin zu leisten.

Details zur Aussetzung bzw. Stundung von Steuerzahlungen finden Sie [hier](#).

▪ Antrag auf Zahlungsaufschub für die Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuerpflichtige natürliche und juristische Personen sowie nicht mehrwertsteuerpflichtige, aber zum Zwecke der Mehrwertsteuer registrierte, juristische Personen, die aufgrund von Corona in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, können einen Antrag auf Zahlungsaufschub für die Mehrwertsteuer stellen.

Der Antrag ist online ([hier](#)) ausfüllbar. Die Beantragung kann auch ohne LuxTrust-Zertifikat erfolgen. Neben den Unternehmensdaten ist auch die Beeinträchtigung des Unternehmens durch den Corona-Virus schriftlich niederzulegen. Darüber hinaus kann in einem Freitextfeld ein Antrag auf Stundung der Mehrwertsteuer (bspw. gewisser Zeiträume) formuliert werden, da die Stundung bislang nicht auf gewisse Zeiträume beschränkt ist.

▪ **Aussetzung der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Ab dem 01.04.2020 werden folgende Erleichterungen seitens der CCSS gewährt:

- Keine Berechnung von Verzugszinsen für verspätete Beitragszahlungen
- Keine Zwangseinziehung von Beiträgen sowie keine Beauftragung von Vollstreckungsmaßnahmen durch Gerichtsvollzieher
- Keine Bußgelder gegen Arbeitgeber, die ihre Erklärungen gegenüber der CCSS nicht fristgerecht abgeben

Die entsprechenden Beiträge sind weiterhin fällig; aufgrund der obigen Maßnahmen wird aber die Liquidität der Unternehmen vorübergehend geschont.

Die Maßnahmen gelten bis auf weiteres und auch bereits für die auf den Kontoauszügen vom 14.03.2020 genannten Beiträge ungeachtet einer dortigen Erwähnung von Zinsen, Bußgeldern etc.

Das Reglement Grand-Ducal vom 03.04.2020 ([hier](#)) hat die Nichterhebung von Verzugszinsen ab dem 18.03.2020 für die Geltungsdauer des État de crise rechtlich abgesichert. Das Gesetz vom 20. Juni 2020 ([hier](#)) hat die Nichterhebung von Verzugszinsen bis zum 31. Dezember 2020 ausgedehnt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

VI. „Anti-Krisen-Sonderfinanzierung“ der SNCI

Die Nationale Kredit- und Investitionsgesellschaft SNCI bietet eine Sonderfinanzierung für luxemburgische KMU und Großunternehmen, die über eine Niederlassungsgenehmigung verfügen. Somit sind von dieser Maßnahme ähnlich wie bei der Soforthilfe (siehe oben) alle Unternehmen ausgeschlossen, die anderweitige Genehmigungen (bspw. Heilberufe) besitzen.

Die Sonderfinanzierung soll außergewöhnliche Finanzierungsbedarfe im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie abdecken. Sie kann bis zum 31.12.2020 über die Bank des Unternehmens ohne weitere Formalitäten beantragt werden.

Die SNCI finanziert 60%, die Hausbank 40% des Darlehensbedarfs. Der von der SNCI übernommene Finanzierungsteil kann zwischen 12.500 und 10 Mio. EUR liegen.

Die maximale Dauer der Sonderfinanzierung liegt bei 5 Jahren; es kann eine maximale tilgungsfreie Zeit von bis zu 2 Jahren vereinbart werden. Sowohl die Laufzeit als auch die Dauer der tilgungsfreien Zeit legt allerdings die Bank mit der SNCI fest.

Die Verzinsung des Darlehens wird von der SNCI festgelegt und ggfs. jährlich überprüft.

Die Rückzahlung erfolgt in vierteljährlichen Raten, Sondertilgungen können jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen. Bei einer Restlaufzeit von nicht mehr als 2 Jahren kann das Darlehen in einer Summe zurückgeführt werden.

[Hier](#) finden Sie weitere Informationen.

VII. Übernahme der Investitionskosten bei Einführung von Telearbeit, bei Produktionsumstellung sowie Beihilfe zur Forschung und Entwicklung

Unternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie

- ihre internen Prozesse auf Telearbeit umstellen oder
- ihre Produktion auf wichtige Güter wie Schutzkleidung und Desinfektionsmittel umstellen,

werden von staatlicher Seite unterstützt.

Das Mittelstandsministerium übernimmt mindestens 80% der förderfähigen Investitionskosten, die durch die Produktionsumstellung anfallen, im Rahmen einer „de minimis“-Beihilfe für die Dauer der



Corona-Pandemie. Investitionskosten, die im Rahmen der Einführung von Telearbeit entstehen, werden im Rahmen der allgemeinen Beihilferegulungen mit 10-20% der Investitionskosten bezuschusst.

Die Antragstellung für die Beihilfe zur Einführung von Telearbeit und zur Produktionsumstellung erfolgt direkt beim Mittelstandsministerium (info.aide.pme@eco.etat.lu).

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#) (Einführung der Telearbeit) und [hier](#) (Produktionsumstellung).

Darüber hinaus wurde ein weiterer Vorschlag von Wirtschaftsminister Franz Fayot am 08. April vom Regierungsrat angenommen, die es ermöglicht, Unternehmen, die medizinische Geräte oder Krankenhausausstattung (Ventilatoren, Schutzausrüstung, etc.) entwickeln, eine **Beihilfe für Forschungs- und Entwicklungskosten** zukommen zu lassen. Die Beihilfe beträgt zwischen 80 und 100% der Kosten. [Hier](#) finden Sie das relevante Reglement, hier das relevante [Gesetz](#), das Einzelheiten und Details zur Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe festlegt. [Hier](#) sind weitere Informationen zur Beihilfe für Forschungs- und Entwicklungskosten abrufbar.

VIII. Weitere Einzelmaßnahmen zur Unterstützung von Firmen

- **Verlängerung der Fristen in Bezug auf die Jahresabschlüsse 2019:** Die Frist zur Feststellung und Hinterlegung der Jahresabschlüsse im luxemburgischen RCS wurde um jeweils um 3 Monate verlängert, somit müssen Jahresabschlüsse statt zum 30.06. spätestens bis 30.09. zur Genehmigung vorgelegt und spätestens bis zum 31.10. im RCS veröffentlicht werden (Einzelheiten finden Sie [hier](#)).
Hinsichtlich der inhaltlichen Auswirkungen der Coronakrise (Bewertungsfragen, Hinweispflichten im Anhang, etc.) auf die Jahresabschlüsse finden Sie [hier](#) weitere Informationen und Hilfestellungen.
- **Maßnahmen der Mehrwertsteuerverwaltung in Bezug auf die indirekten Steuern (vor allem Mehrwertsteuer):** Die Mehrwertsteuerverwaltung
 - wird kurzfristig alle Mehrwertsteuerguthaben unter 10.000 EUR an die Unternehmen zurückerstatten, um die Liquidität der Unternehmen zu stützen.
 - hat bislang verzichtet bis auf weiteres auf Sanktionen für die verspätete Einreichung von Mehrwertsteuererklärungen verzichtet (siehe [hier](#)); die Verwaltung hat am 12. Mai aber verlautbaren lassen, dass die Erklärungen nun zeitnah nachzureichen sind. Die Beitreibung bleibt weiterhin ausgesetzt (siehe [hier](#)).
- **Zahlungsaufschub bei bestehenden Darlehen sowie Kreditgarantien für KMU:** In der Pressekonferenz vom 25.03.2020 wurde außerdem darauf hingewiesen, dass mehrere luxemburgische Banken einen Zahlungsaufschub bei bestehenden Darlehen gewähren; außerdem steht der Staat als Bürge für maximal sechs Jahre für Kredite, die an KMU gewährt werden, zur Verfügung.
Darlehensanträge können bei einer teilnehmenden Bank (BCEE, BIL, BdL, Banque Raiffeisen, BGL BNP Paribas, ING) gestellt werden. Maximal zulässige Höhe der Darlehen sind 25% des Umsatzes 2019 bzw. des letzten verfügbaren Jahres. Für diese Darlehen, die bis zum 31.12.2020 gewährt werden, garantiert der Staat 85%, die teilnehmende Bank 15% des Darlehensvolumens. Kleine und mittlere Unternehmen haben eine von der Darlehenslaufzeit abhängige Garantieprämie zwischen 0,25% und 1% zu entrichten. Die Antragstellung erfolgt über die teilnehmende Bank. Weitere Informationen finden Sie [hier](#) und im Reglement [hier](#).
- **Sofortbürgschaft über die Handelskammer:** Die Handelskammer stellt über die Mutualité de Cautionnement eine spezielle Bürgschaft für Unternehmen bereit, die eine Kreditlinie ihrer Bank benötigen. Unternehmen können eine solche Bürgschaft direkt bei Ihrer Bank anfordern, die über die Freigabe des Kredits entscheidet. Die Sofortbürgschaft ist auf 50% der Kreditsumme begrenzt und beträgt maximal 250.000 EUR. Die Handelskammer beabsichtigt, innerhalb von 48 Stunden über einen eingereichten Antrag auf Sofortbürgschaft zu entscheiden.

Wichtige Hinweise zum Antragsverfahren:

- Der Antrag ist zwingend über die (Haus-)Bank zu stellen



- Dem Antrag sind die letzte Bilanz des Unternehmens sowie die grundsätzliche Zustimmung Ihrer Bank (zur Krediterteilung) beizufügen
- Bei jedem eMail-Austausch mit Ihrer Bank ist die Adresse der Mutualité de Cautionnement (cautionnement@houseofentrepreneurship.lu) in Kopie einzufügen.

Den Antrag für Unternehmen und Privatpersonen finden Sie [hier](#).

Die Handelskammer weist auf die Bedeutung einer frühzeitigen Antragstellung hin, um den Finanzbedarf zwischen dem Antrag und der Auszahlung des Kredits decken zu können. Laufen andere Finanzierungen, kann ein Moratorium und auch eine zusätzliche Kreditlinie bei der finanzierenden Bank beantragt werden (die erforderlichenfalls ebenfalls zu 50% von der Mutualité de Cautionnement gedeckt wird).

Weitere Informationen zur Sofortbürgschaft erhalten sie unter Tel Nr. 42 39 39 – 445, [hier](#) oder unter covid19@houseofentrepreneurship.lu

Handwerksbetriebe werden gebeten, sich an die Mutualité des PME - MPME unter +352 48 91 61 - 1 zu wenden.

- **Vereinfachte Durchführung von Hauptversammlungen, Gesellschafterversammlungen, Vorstandssitzungen, etc.:** Damit Kapitalgesellschaften und sonstige juristische Personen (ASBL etc.) weiterhin handlungsfähig bleiben, dürfen Versammlungen, Sitzungen und sonstige Meetings ab sofort auch durch Fernteilnahme abgehalten werden, d.h. entweder per Fernabstimmung, schriftliche Zirkulärbeschlüsse (Umlaufverfahren), Videokonferenzen oder durch die Nutzung sonstiger Telekommunikationsmittel. Jahreshauptversammlungen bzw. Gesellschafterversammlungen sind weiterhin 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, bzw. bis zum 30. Juni 2020 durchzuführen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).
- **Aussetzung von Mietzahlungen:** In der Pressekonferenz vom 25.03.2020 hat Mittelstandsminister Lex Delles professionelle Vermieter dazu aufgerufen, Mietzahlungen während der Krise auszusetzen. Auch Wirtschaftsminister Franz Fayot hat sich in dieser Pressekonferenz für eine höhere Solidarität von Immobilienbesitzern ausgesprochen.
- **Beihilfen für Startups:** Für innovative Jungunternehmen, denen bereits eine Beihilfe gewährt wurde, erhöht das Wirtschaftsministerium den maximalen Kofinanzierungssatz von 50% nun auf mindestens 70% (vorübergehend bis zum 31. Dezember 2020). Details hier sind [hier](#) abrufbar.

Alle Hilfsmaßnahmen, die sich auch an Start-ups richten, finden Sie [hier](#) übersichtlich zusammengestellt. [Hier](#) sind Webinare für Startups hinsichtlich der möglichen Beihilfen abrufbar.

- Zur **Unterstützung des kulturellen Sektors** wurden eigene Maßnahmen beschlossen, die [hier](#) und [hier](#) abrufbar sind. **Die Unterstützungsmaßnahmen wurden bis 31. August 2020 verlängert ([hier](#)).**
- Für **Unternehmen im Bereich der audiovisuellen Produktion** wurde eine eigene Soforthilfe beschlossen ([hier](#)).
- Für **Unternehmen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion** wurde eine eigene Soforthilfe beschlossen ([hier](#)).
- **Journalisten** erhalten unter bestimmten Bedingungen eine Soforthilfe von 5.000 EUR, das entsprechende Reglement ist [hier](#) abrufbar; weitere Informationen finden Sie [hier](#).
- Die **bisherigen Unternehmensbeihilfen** gelten weiter; zur Übersicht über die Beihilfen finden Sie [hier](#) weitere Informationen.



D. Wichtige Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Selbständige und insbesondere Grenzgänger:

I. Kinderbetreuung durch Arbeitnehmer (Sonderurlaub aus familiären Gründen)

Arbeitnehmer, die sich selbst um die Betreuung ihrer unter 13-jährigen Kinder (im Falle von Kindern mit Einschränkungen sogar bis zum 18. Lebensjahr) kümmern müssen, können einen Sonderurlaub aus familiären Gründen beantragen. Hierzu ist ein kurzes Formular auszufüllen und an die CNS sowie den Arbeitgeber zu übermitteln. Eine Krankschreibung ist nicht notwendig. Das Erstattungsverfahren erfolgt wie im „normalen“ Krankheitsfall. Bei der CCSS als Selbständige Versicherte können, wenn sie Mitglied in der Mutualité sind, den Sonderurlaub aus familiären Gründen ebenfalls in Anspruch nehmen, in dem sie am Ende des Urlaubszeitraums unter Angabe der in Anspruch genommenen Tage und der 13-stelligen Matricule in der Betreffzeile das Antragsformular per Mail an folgende eMail-Adresse der CNS senden: cns-crf-nonsalaries@secu.lu

Ab dem 22.05.2020 gelten verschärfte Bedingungen ([hier](#)) für die Gewährung des Sonderurlaubs. Sonderurlaub wird nur noch in folgenden Fällen gewährt:

- Eltern, die den Sonderurlaub aufgrund der Schließung der Schulen etc. weiter benötigen, müssen ab dem 22.05.2020 einen neuen Antrag ([hier](#) abrufbar) ausfüllen – das zuvor ausgefüllte Formular verliert seine Gültigkeit.
- Nur noch in folgenden Fällen ist Sonderurlaub aus familiären Gründen beantragbar:

Sachverhalt

Erforderlicher Nachweis

Das Kind ist nach dem 1. September 2015 geboren

./.

Schulpflichtiges Kind unter 13 Jahren, deren Schule geschlossen ist

Bescheinigung über die Schließung der Schule beim Bildungsministerium (unter attestationcrf@men.lu zu beantragen; bei ausländischen Schulen: Offizielles Dokument bei der für die Schule zuständigen nationalen Behörde über die Schließung zu beantragen und dem Antrag an das Bildungsministerium (attestationcrf@men.lu) beizufügen)

Schulpflichtiges Kind unter 13 Jahren, das keinen Platz in einer Betreuungseinrichtung bekommen hat

Bescheinigung ([hier](#)) muss von Betreuungseinrichtung ausgefüllt werden; Einreichung der Bescheinigung bei attestationcrf@men.lu

Ein von Covid-19 gefährdetes Kind

Ärztliche Bescheinigung erforderlich; gefährdet sind v.a. Kinder mit Atemwegs- oder Herzerkrankungen oder mit Immundefekten

Der Sonderurlaub aus familiären Gründen ist vorerst bis 15. Juli 2020 beschränkt ([hier](#) das entsprechende Gesetz).

Weitere – bisher auch geltende – Voraussetzungen für den Sonderurlaub sind:

- Beschäftigte in Kurzarbeit können den Sonderurlaub nicht beantragen; dies gilt auch, wenn der Partner im gleichen Haushalt in Kurzarbeit ist.
- Beide Elternteile können den Sonderurlaub nicht gleichzeitig beantragen
- Ist der Partner krankgeschrieben, kann der andere Elternteil nur dann Sonderurlaub beantragen, wenn der Grund der Krankschreibung den Partner daran hindert, sich um das Kind/die Kinder zu kümmern; bei einer normalen Erkältung bestünde nach Ansicht der CNS kein Anspruch des Elternteils auf Sonderurlaub, da der Partner dennoch im Stande sein sollte, sich um die Kinderbetreuung zu kümmern.
- Ist der Partner im Homeoffice, kann der andere Elternteil dennoch den Sonderurlaub beantragen, da der Partner während dieser Zeit nicht zur Betreuung der Kinder zur Verfügung steht.



II. Sonderurlaub zur Betreuung erwachsener Personen mit Einschränkungen sowie älterer Menschen

Arbeitnehmer und Selbständige, die sich selbst um die Betreuung erwachsener Personen mit Einschränkungen sowie ältere Menschen kümmern müssen, können einen Sonderurlaub zur Unterstützung der Familie beantragen. Voraussetzungen sind:

- Die Einrichtung, die sich üblicherweise um die Betreuung der Person kümmert, hat ihre Tätigkeit im Kontext des Krisenzustands eingestellt.
- Der Arbeitnehmer/Selbständige übernimmt die häusliche Pflege für die Person
- Weder der antragstellende Arbeitnehmer/Selbständige noch ein anderes Haushaltsmitglied darf während des Zeitraums des Sonderurlaubs unter die Kurzarbeitsregelung fallen
- Es besteht keine andere Möglichkeit zur Betreuung der Person

Der Urlaub kann auch unter mehreren Haushaltsmitgliedern aufgeteilt werden unter der Voraussetzung, dass er nicht von mehreren Haushaltsmitgliedern gleichzeitig in Anspruch genommen wird.

Der Arbeitgeber ist unverzüglich über die Einreichung des Sonderurlaubs zu informieren. Das Antragsformular ([hier](#)) ist am besten per eMail an das Familienministerium zu senden (soutien.familial@fm.etat.lu); nach Prüfung der Voraussetzungen sendet das Ministerium eine Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung an den Antragsteller; hiervon ist ein Exemplar an die CNS, das andere Exemplar an den Arbeitgeber zu senden.

Sollten Sie den Sonderurlaub beantragen wollen, sollten Sie bereits eine Wohnsitzbescheinigung für sich und die zu betreuende Person sowie eine Bescheinigung, dass ein Betreuungsverhältnis der betroffenen Person mit einer zugelassenen Einrichtung nachweist, beantragen. Diese sind dem Antrag beizufügen.

Für weitere Fragen steht das Familienministerium zur Verfügung (soutien.familial@fm.etat.lu), außerdem finden sich weitere Informationen [hier](#) und [hier](#).

Die gesetzlichen Grundlagen des o.g. Sonderurlaubs sind [hier](#) abrufbar. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ist bis 25. November 2020 verlängert worden ([hier](#)).

III. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Folgen der Homeoffice-Arbeit

Situation für deutsche Grenzgänger

Erfolgt die Arbeit aus dem Home Office, gilt für in Deutschland wohnhafte Grenzgänger, die für ein luxemburgisches Unternehmen arbeiten, grundsätzlich die 19-Tage-Regelung (ab dem 20. nicht in Luxemburg gearbeiteten Tag sind die im Ausland verdienten Lohnbestandteile ab dem 1. Tag anteilig in Deutschland zu versteuern).

Am 02.04.2020 haben sich Luxemburg und Deutschland allerdings auf eine begrenzte Abweichung von diesem Grundsatz geeinigt ([hier](#)). Die Verständigungsvereinbarung finden Sie im Volltext [hier](#).

Die zeitlich befristete Verständigungsvereinbarung, die ab dem 11. März 2020 rückwirkend gilt, ist wie folgt ausgestaltet:

- Üben Grenzgänger nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ihre Tätigkeit im Homeoffice in Deutschland, statt beim luxemburgischen Arbeitgeber aus, gelten die im Homeoffice erbrachten Arbeitstage als in Luxemburg verbracht. Insoweit führen diese Tage nicht zu „Zähltagen“ im Sinne der 19 Tage-Regelung und insoweit auch nicht zu einer Steuerpflicht dieser Einkünfte in Deutschland.

Dennoch sind Arbeitnehmer verpflichtet, „geeignete Aufzeichnungen“ zu führen, d.h. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitstage vorzuhalten, in denen die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie im Home-Office ausgeübt haben.

Die faktische Steuerbefreiung in Deutschland von Arbeitslohn, der auf Home Office-Tagen basierend gezahlt wird, besteht nur dann, wenn der Staat, in dem die Arbeitnehmer ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ihre Tätigkeit ausgeführt hätten (idR Luxemburg) den Arbeitslohn „tatsächlich besteuert“. Als Nachweis der tatsächlichen Besteuerung in Luxemburg wird abhängig vom veranlagenden deutschen Finanzamt entweder die Lohnsteuerbescheinigung oder auch nur der luxemburgische Steuerbescheid angesehen; für den Erhalt eines Steuerbescheids wäre eine Veranlagung in Luxemburg durchzuführen.

- Üben Grenzgänger unabhängig von den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ihre Tätigkeit im Homeoffice oder in einem Drittstaat aus, gilt die 19 Tage-Regelung weiterhin; die insoweit erbrachten Arbeitstage gelten als in Deutschland verbracht und zählen damit zu „Zähltagen“ im Sinne der 19 Tage-Regelung. Dies gilt vor allem dann, wenn Beschäftigte laut arbeitsvertraglicher Regelungen ohnehin im Homeoffice tätig werden würden.

Die Verständigungsvereinbarung gilt ab dem 11. März 2020 vorerst bis zum 30. April 2020 und wird monatlich stillschweigend verlängert, bis eine der Parteien die Vereinbarung kündigt.

Die Verständigungsvereinbarung weist darüber hinaus klarstellend darauf hin, dass **deutsches Kurzarbeitergeld bzw. luxemburgische Beträge wegen Kurzarbeit („chômage partiel“)** jeweils in dem auszahlenden Staat zu besteuern sind. Entschädigungen aufgrund des luxemburgischen chômage partiel sind daher letztlich in Luxemburg steuerpflichtig. In Deutschland werden diese Beträge im Progressionsvorbehalt berücksichtigt.

Insoweit soll auf den Anlass der Arbeit im Homeoffice ab dem 11. März 2020 abgestellt werden; wir halten Sie auf dem Laufenden, sobald sich hierzu Neuerungen ergeben.

Nach Ansicht der DVKA ändert die aktuelle Lage nichts an der Sozialversicherungspflicht: Grenzgänger, die bislang in der luxemburgischen Sozialversicherung versichert waren, sich nun aber krisenbedingt im Homeoffice in Deutschland befinden, sollen weiterhin in Luxemburg versicherungspflichtig bleiben. Eine A1-Bescheinigung sei nur dann erforderlich, wenn der Wohnsitzstaat Deutschland einen Nachweis über die bestehende Versicherung in Luxemburg anfordert (siehe [hier](#) und [hier](#)).

Situation für belgische und französische Grenzgänger

Zur Nichtberücksichtigung von Homeoffice-Tagen für belgische Arbeitnehmer finden Sie [hier](#) weitere Informationen.

Ab dem 14.03.2020 geleistete Homeoffice-Tage von französischen Arbeitnehmer werden ebenfalls bis auf weiteres steuerlich nicht als Nicht-Luxemburg-Tage angesehen. [Hier](#) finden Sie weitere Informationen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Baltes

Steuerberater | Fachberater für Internationales Steuerrecht
Expert Comptable